
Teuerungszulage, Energieprämie, Mietzuschuss...

1. Teuerungszulage

Die Teuerungszulage (allocation de vie chère, AVC) ist eine finanzielle Unterstützung für Haushalte mit geringem Einkommen. Sie soll diesen Haushalten helfen, mit steigenden Lebenshaltungskosten fertig zu werden.

Die AVC wird vom nationalen Solidaritätsfonds auf Antrag unter bestimmten Bedingungen ausgezahlt.

Der Antrag muss zwischen dem 1. Januar und dem 30. September gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag abgelehnt. Das Formular ist auf der Website www.fns.lu oder über die Website www.myguichet.lu erhältlich.

2. Energieprämie

Für Haushalte mit geringem Einkommen wurde eine Energieprämie eingeführt. Diese Prämie variiert zwischen einem Minimum von 200 € und 400 € in Abhängigkeit vom Einkommen und der Zusammensetzung des Haushalts. Die maximalen Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme entsprechen denen der Teuerungszulage zuzüglich 25% (siehe Tabelle unten).

Die Energieprämie ist eine befristete Maßnahme, die bis zum Jahr 2022 befristet ist. Der Antrag auf die Energieprämie muss bis spätestens **30. September 2022** gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag abgelehnt. Das Formular ist auf der Website www.fns.lu oder über die Website www.myguichet.lu.

ACHTUNG: Personen, die bereits einen Antrag auf die Teuerungszulage gestellt haben, müssen keinen zweiten Antrag stellen.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Tabelle mit den Einkommensgrenzen, die für die Auszahlung der Teuerungszulage und der Energieprämie gelten.

ANTRAG AUF ERHALT EINER
TEUERUNGSZULAGE / ENERGIEPRÄMIE

Haushalt	Teuerungszulage + Energieprämie				Energieprämie			
	Bruttoeinkommensgrenze	Betrag Teuerungszulage + Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Reduzierter Betrag Teuerungszulage + Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Betrag Energieprämie	Spanne des Bruttoeinkommens	Reduzierter Betrag Energieprämie
1 Pers.	max. 2.258,83 €	1.652 € + 200 €	2.258,84 € – 2.396,49 €	<1.652 € + 200 €	2.396,50 – 2.823,54 €	200 €	2.823,55 € – 2.840,20 €	<200 €
2 Pers.	max. 3.388,25 €	2.065 € + 250 €	3.388,26 € – 3.560,32 €	<2.065 € + 250 €	3.560,33 € – 4.235,31 €	250 €	4.235,32 € – 4.256,13 €	<250 €
3 Pers.	max. 4.065,90 €	2.478 € + 300 €	4.065,91 € – 4.272,39 €	<2.478 € + 300 €	4.272,40 € – 5.082,38 €	300 €	5.082,39 € – 5.107,37 €	<300 €
4 Pers.	max. 4.743,55 €	2.891 € + 350 €	4.743,56 € – 4.984,46 €	<2.891 € + 350 €	4.984,47 € – 5.929,44 €	350 €	5.929,45 € – 5.958,60 €	<350 €
5 Pers.	max. 5.421,20 €	3.304 € + 400 €	5.421,21 € – 5.696,52 €	<3.304 € + 400 €	5.696,53 € – 6.776,51 €	400 €	6.776,52 € – 6.809,83 €	<400 €
6 Pers.	max. 6.098,85 €	3.304 € + 400 €	6.098,86 € – 6.374,17 €	<3.304 € + 400 €	6.374,18 € – 7.623,57 €	400 €	7.623,58 € – 7.656,89 €	<400 €
7 Pers.	max. 6.776,51 €	3.304 € + 400 €	6.776,52 € – 7.051,83 €	<3.304 € + 400 €	7.051,84 € – 8.470,63 €	400 €	8.470,64 € – 8.503,95 €	<400 €
8 Pers.	max. 7.454,16 €	3.304 € + 400 €	7.454,17 € – 7.729,48 €	<3.304 € + 400 €	7.729,49 € – 9.317,70 €	400 €	9.317,71 € – 9.351,02 €	<400 €
9 Pers.	max. 8.131,81 €	3.304 € + 400 €	8.131,82 € – 8.407,13 €	<3.304 € + 400 €	8.407,14 € – 10.164,76 €	400 €	10.164,77 € – 10.198,08 €	<400 €
10 Pers.	max. 8.809,46 €	3.304 € + 400 €	8.809,47 € – 9.084,78 €	<3.304 € + 400 €	9.084,79 € – 11.011,82 €	400 €	11.011,83 € – 11.045,14 €	<400 €

Beachten Sie, dass Antragsteller mit einem Einkommen, das über der Anspruchsgrenze liegt, eine reduzierte Teuerungszulage/Energieprämie erhalten können. Die Höhe dieser Zulage entspricht der Differenz zwischen den Beträgen der Teuerungszulage/Energieprämie, die ein Antragsteller in einer vergleichbaren Situation normalerweise erhalten würde, und dem Teil des Jahreseinkommens, der den Schwellenwert überschreitet.

Quelle: fns.lu

3. Mietzuschuss

Der Mietzuschuss beläuft sich auf einen Betrag, der je nach Größe und Zusammensetzung des Haushalts zwischen 200 und maximal 400 Euro pro Monat (Werte am 1. August 2022) betragen kann (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses

SIE MÜSSEN

- einen rechtmäßigen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben
- einen Mietvertrag unterzeichnet haben
- keine andere Wohnung haben als die, für die der Mietzuschuss beantragt wird
- kein Einkommen haben, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt
- eine monatliche Miete haben, die mehr als 25 % Ihres Nettoeinkommens beträgt
- über ein regelmäßiges Einkommen verfügen

IHRE WOHNUNG MUSS

- sich im Großherzogtum Luxemburg befinden
- eine Mietwohnung auf dem privaten Markt sein, die also nicht von einer öffentlichen Einrichtung (z. B. Fonds du Logement, SNHBM, Gemeinde, Agence immobilière sociale) vermietet wurde
- Ihnen als ständige Hauptwohnung dienen



Tabelle der Beträge

Betrag für	Hausgemeinschaft**							
	alleinstehende Person	ohne Kind	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern	mit 6 Kindern
* Werte am 01.08.2022	200 €	280 €	320 €	360 €	400 €	400 €	400 €	400 €
Monatliche Einkommensgrenze	3.126,83 €	4.800,49 €	5.664,27 €	6.405,55 €	6.960,63 €	7.736,22 €	8.522,80 €	9.287,38 €

* Achtung! Der Mietzuschuss sinkt mit dem Einkommen der Hausgemeinschaft. Die Tabelle gibt Auskunft über die maximale Höhe des Zuschusses.

** Eine Hausgemeinschaft kann aus einem oder mehreren Erwachsenen mit oder ohne Kinder bestehen..

Quelle: logement.public.lu

EINREICHEN DES ANTRAGS

Die/er Antragsteller*in muss den Antrag mithilfe eines speziellen Formulars (unter der Rubrik „Services en ligne / Formulaire“) bei der Abteilung für Wohnbeihilfen des Wohnungsbauministeriums einreichen.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular kann bei der Abteilung für Wohnbeihilfen eingereicht werden: [auf dem Postweg, direkt in seinen Räumlichkeiten oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: guichet@ml.etat.lu.](mailto:guichet@ml.etat.lu)

Beachten Sie: Ein elektronisch eingereicherter Antrag muss bestätigt werden.

4. Zusätzliche Hilfen

Über die staatliche Unterstützung hinaus bieten verschiedene Gemeinden ihren Bürger*innen zusätzliche Hilfen an. Wir raten Ihnen dringend, sich an Ihre Gemeinde bzw. an das zuständige Sozialamt zu wenden, um die notwendigen Informationen über die Existenz dieser Hilfen und die Schritte, die Sie unternehmen müssen, um sie zu erhalten, zu erhalten.

Der OGBL an Ihrer Seite

Sollten Sie Hilfe benötigen, zögern Sie nicht, den Informations- und Beratungsdienst des OGBL über unser Call-Center unter 26 54 37 77 oder über unser Kontaktformular contact.ogbl.lu. zu kontaktieren. Unsere Kolleg*innen können Sie bei Ihren Schritten unterstützen und Ihnen alle notwendigen Informationen geben.